

29. Juli 2022



Steuern + recht newsflash

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Referentenentwurf zur gesetzlichen Neuordnung der sog. Registerfälle

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat einen Vorschlag für eine weitgehende Neuordnung der Besteuerung der Registerfälle vorgelegt.

Nachdem erst kürzlich ein BMF-Schreiben zur einjährigen Verlängerung des „vereinfachten Verfahrens“ ergangen ist ([Newsflash vom 29. Juni 2022](#)) und bereits der Referentenentwurf zum AbzStEntModG eine Abschaffung der beschränkten Steuerpflicht vorsah ([Newsflash vom 20. November 2020](#)), hat das BMF mit Datum vom 28. Juli 2022 nun einen Referentenentwurf u.a. zur Neuordnung der Besteuerung der „Registerfälle“ (d.h. der beschränkten Steuerpflicht für Lizenzzahlungen und Veräußerungsvorgänge aus Rechten zwischen ausländischen Steuerpflichtigen wegen einer inländischen Registrierung in Deutschland) mit folgendem Inhalt mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 11. August an die Verbände versendet:

1. Für Vergütungen in Form von Lizenzen und Veräußerungsgewinnen, die bis einschließlich 31.12.2022 zufließen, soll die Anwendung des Gesetzes auf Fälle zwischen nahestehenden Personen i.S.d. § 1 Abs. 2 AStG begrenzt werden. Vergütungen an fremde Dritte würden damit aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift des § 49 EStG auch für die Vergangenheit herausgenommen werden, da die Änderungen in allen offenen Fällen Anwendung finden.
2. Für Vergütungen, die nach dem 31.12.2022 zufließen, soll die beschränkte Steuerpflicht in den Registerfällen auch für Zahlungen zwischen nahestehenden Personen i.S.d. § 1 Abs. 2 AStG nicht mehr in § 49 EStG geregelt werden.
3. § 10 StAbwG soll die Besteuerung der Vergütungen in den sog. Registerfällen für Zahlungen zwischen nahestehenden Personen i.S.d. § 1 Abs. 2 AStG und für Zahlungen an Dritte ab dem 01.01.2022 regeln. Entsprechend würde im Verhältnis zu nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten i.S.d. des Steueroasenabwehrgesetzes eine beschränkte Steuerpflicht im Fall der Registrierung von Rechten in ein inländisches Register in Deutschland bestehen. Betroffene Gebiete sind entsprechend der derzeitigen Rechtslage Amerikanisch-

Samoa, Fidschi, Guam, Palau, Panama, Samoa, Trinidad und Tobago, die Amerikanischen Jungferninseln und Vanuatu. Die Liste der betroffenen Gebiete kann aber zukünftig in Folge des Erlasses einer Rechtsverordnung auf Vorschlag durch das BMF und mit Zustimmung des Bundesrates Veränderungen unterliegen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die betroffenen Vergütungen in Form von Lizenzen und Veräußerungsgewinnen besteuert werden:

1. bis einschließlich 31.12.2021 nur in Bezug auf Zahlungen zwischen nahestehenden Personen i.S.d. § 1 Abs. 2 AStG, losgelöst von deren steuerlicher Ansässigkeit;
2. ab dem 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 in Bezug auf Zahlungen zwischen nahestehenden Personen i.S.d. § 1 Abs. 2 AStG und in Bezug auf Zahlungen an fremde Dritte, wenn letztgenannte ihren Sitz in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet i.S.d. des Steueroasenabwehrgesetzes haben;
3. nach dem 31.12.2022 in Bezug auf Zahlungen zwischen nahestehenden Personen i.S.d. § 1 Abs. 2 AStG und in Bezug auf Zahlungen an fremde Dritte, wenn diese jeweils ihren Sitz in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet i.S.d. des Steueroasenabwehrgesetzes haben.

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.



Bestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über den folgenden Link als Abonnent registrieren zu lassen:

ANMELDEN

Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2022 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.